Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/39_2018

Lausanne, 24. Oktober 2018

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 9. Oktober 2018 (8C_80/2018)

Streikverbot für Pflegepersonal des Kantons Freiburg aufgehoben

Das Bundesgericht hebt das im Kanton Freiburg beschlossene generelle Streikverbot für Pflegepersonal auf. Das Verbot bewirkt eine unverhältnismässige Einschränkung des in der Bundesverfassung definierten Streikrechts, da es sich nicht auf Pflegepersonen beschränkt, deren Anwesenheit für die Patienten unabdingbar wäre. Die weiteren gesetzlichen Neuregelungen zur Ausübung des Streikrechts genügen, um die notwendigen Gesundheitsleistungen sicherzustellen.

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg hatte im November 2017 eine Änderung des kantonalen Gesetzes über das Staatspersonal (StPG) beschlossen. Der neue Artikel 68 Absatz 7 verbietet Streik für Polizistinnen und Polizisten, Gefängnispersonal sowie Pflegepersonal. Gegen die Bestimmung betreffend das Pflegepersonal gelangten unter anderem zwei Pflegefachpersonen des Freiburger Kantonsspitals ans Bundesgericht. Im vergangenen Juli gewährte das Bundesgericht der Beschwerde die aufschiebende Wirkung, womit die fragliche Bestimmung nicht in Kraft getreten ist.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde gut und hebt Artikel 68 Absatz 7 des StPG – soweit das Pflegepersonal betreffend – auf. Artikel 28 der Bundesverfassung (BV) definiert die Voraussetzungen, unter denen Streik zulässig ist und legt fest, dass bestimmten Kategorien von Personen das Streiken gesetzlich verboten werden kann. Die Bestimmung von Artikel 68 Absatz 7 StPG erweist sich mit Blick auf Artikel 28 BV als unverhältnismässig. Das generelle Streikverbot für Pflegepersonal betrifft in undif-

ferenzierter Weise sämtliche dem StPG unterstellten Angestellten von öffentlichen Gesundheitseinrichtungen im Kanton Freiburg. Das Verbot macht keinen Unterschied nach der Art der Tätigkeit und beschränkt sich nicht auf Pflegepersonen, deren Anwesenheit zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der Patienten unabdingbar wäre. Die Unverhältnismässigkeit wird verstärkt durch den Umstand, dass im StPG bereits die rechtmässige Ausübung des Streikrechts strengen Bedingungen unterworfen wird. Das StPG enthält zudem Regelungen, die in Ausnahmesituationen die Einschränkung des Streikrechts erlauben, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Gesundheit. Dieses System ist ausreichend, um die unverzichtbaren Gesundheitsleistungen für die Bevölkerung im Falle eines Streiks sicherzustellen. Das generelle Streikverbot für Pflegepersonal steht somit insgesamt in keinem vernünftigen Verhältnis zum angestrebten Ziel. Die anlässlich der Debatte im Freiburger Kantonsparlament dargelegten Gründe zur Rechtfertigung des Streikverbots für das Pflegepersonal führen zu keinem anderen Ergebnis.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: <u>presse@bger.ch</u>

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 24. Oktober 2018 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 8C_80/2018 eingeben.